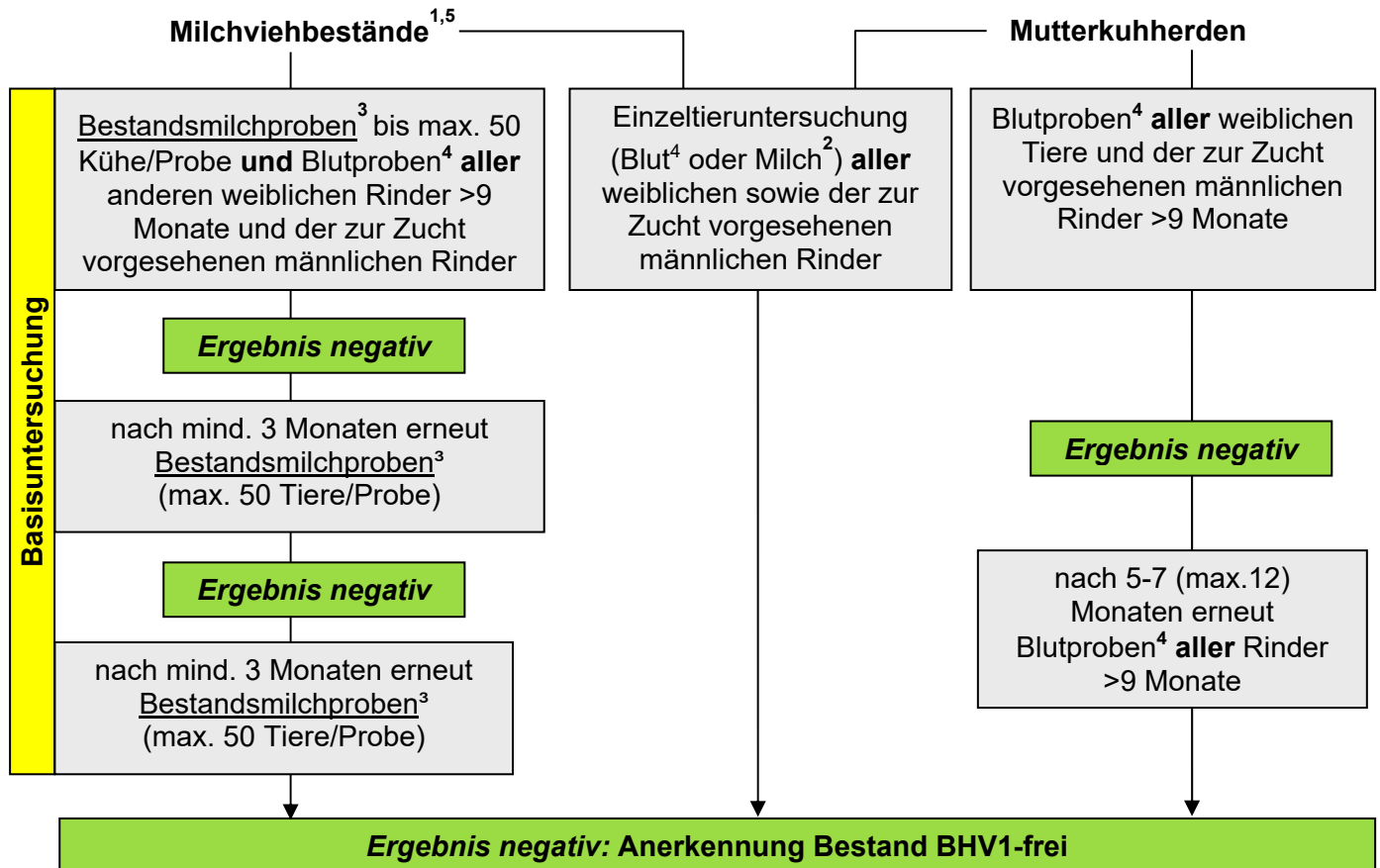


MERKBLATT zur Untersuchung auf BHV-1

BHV1-Untersuchung in Beständen mit mindestens 30% Kühen



Aufrechterhaltung BHV1-Freiheitsstatus (Kontrolluntersuchung)

Bestandsmilchproben^{3,6}
Innerhalb der letzten 12 Monate müssen zu jedem Zeitpunkt 2 Untersuchungen im Abstand von mind. 3 Monaten vorliegen

- Bestände ohne Impftiere:
1x jährlich **Einzelmilchproben**
- Bestände mit Impftieren:
2x **Einzelmilchproben**, Abstand 3 Monate
und **Blutproben**
aller anderen Rinder >24 Monate

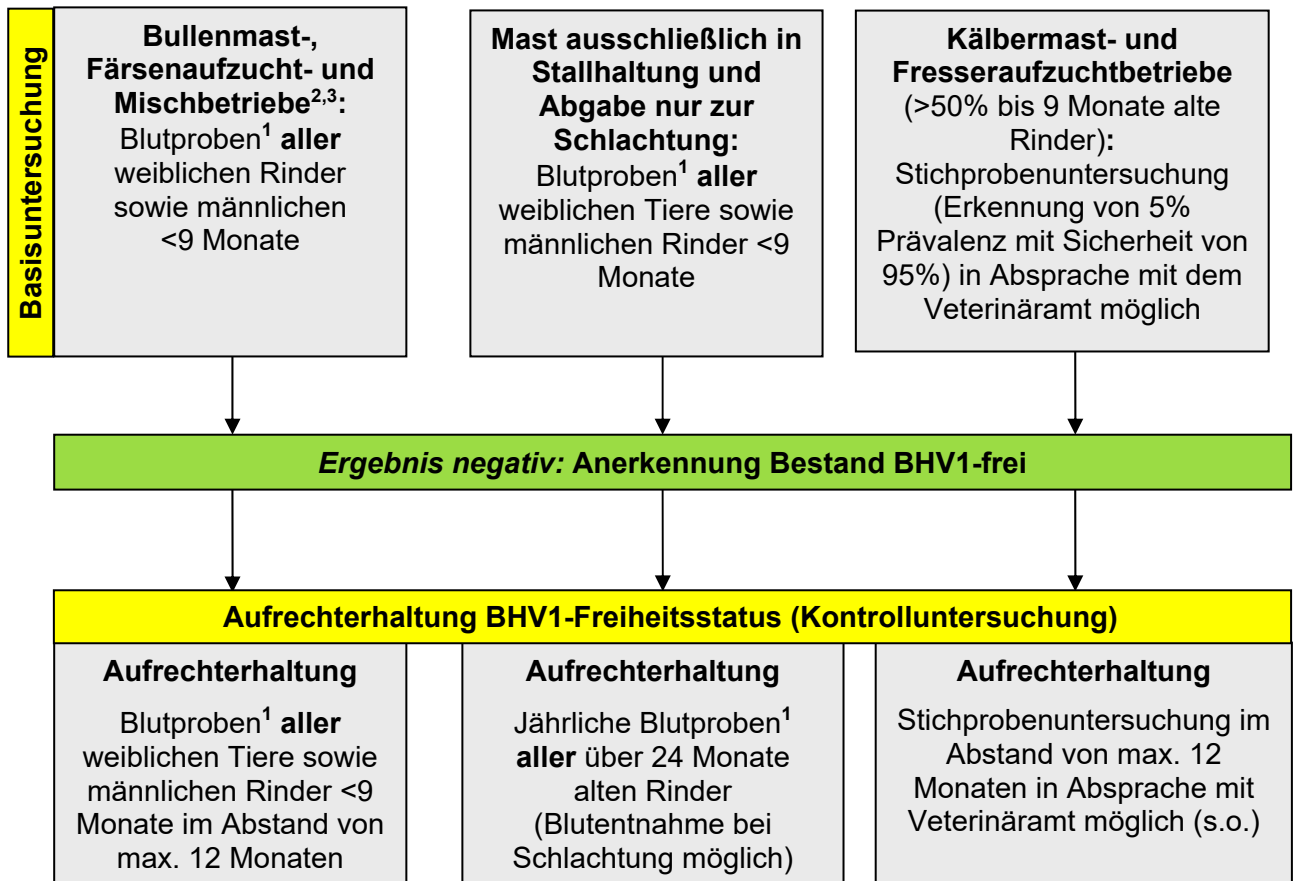
1x jährlich **Blutproben⁴**
aller Rinder >24 Mo

1. Bei Milchviehbeständen kann auch wie in Mutterkuhbeständen vorgegangen werden
2. Bei ungeimpften laktierenden Rindern anstelle von Blutproben auch Einzelmilchproben möglich
3. Milchuntersuchungen nur bei BHV1-ungeimpften Tieren möglich!
4. Angeben ob geimpft oder nicht: Geimpfte Tiere werden im gE-Ak-Impfvirustest untersucht, nicht geimpfte im gB-Ak Test! Elektronisch erstellten Untersuchungsantrag benutzen!
5. Basisuntersuchung auch durch 2 Einzelmilchproben aller laktierenden Rinder (Abstand 5-7 Monate) und 1x Blutuntersuchung aller anderen weiblichen und der zur Zucht vorgesehenen männlichen Rinder
6. Bestandsmilchproben zur Aufrechterhaltung **nur** in Beständen ohne Impftiere

Bei positiven Untersuchungsergebnissen sofortige Absprache des weiteren Vorgehens mit dem Veterinäramt

MERKBLATT zur Untersuchung auf BHV-1

BHV1-Untersuchung in Beständen mit weniger als 30% Kühen



1. Angeben ob geimpft oder nicht: Geimpfte Tiere werden im gE-Ak-Impfvirustest, nicht geimpfte im gB-Ak Test untersucht! Elektronisch erstellten Untersuchungsantrag benutzen!
2. Bei ungeimpften laktierenden Rindern sind anstelle von Blutproben auch Einzelmilchproben bzw. Bestandsmilchproben möglich.
3. In Mischbeständen mit mind. 30% Kuhanteil kann alternativ auch wie in Merkblatt „BHV1-Untersuchungsschema in Beständen mit mind. 30% Kühen“ beschrieben vorgegangen werden.

Bei **positiven** Untersuchungsergebnissen **sofortige Absprache des weiteren Vorgehens mit dem Veterinäramt**

Weitere Auskünfte zum Vorgehen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Veterinäramt!